

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

G 1292

188. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 9. März 2006

Nummer 10

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 103 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Clausbernd Röhrig, Solingen). S. 79
- 104 Anerkennung einer Stiftung (Kommunal-Stiftung NRW). S. 79
- 105 Anerkennung einer Stiftung („GEWOBAU Stiftung WohnLeben“). S. 79

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 106 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Aktionsplans für den Bereich Oberhausen – Mülheimer Straße gemäß § 47 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz. S. 80
- 107 Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG für die wesentliche Änderung der Kokerei Huckingen. S. 81

- 108 Zusammensetzung des Braunkohlenausschusses des Regierungsbezirks Köln. S. 82

- 109 Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Sachtleben Chemie GmbH, Duisburg. S. 82

- 110 Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Sachtleben Chemie GmbH, Duisburg. S. 82

- 111 Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Uniqema GmbH & Co. KG, Emmerich. S. 83

Sozialangelegenheiten

- 112 Errichtung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Heinsberg. S. 83

- 113 Errichtung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Kempen-Krefeld/Viersen. S. 84

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

103 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Clausbernd Röhrig, Solingen)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 15. Februar 2006

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Clausbernd Röhrig
Zeppelinstraße 52
42719 Solingen

die Genehmigung erteilt, den

Vermessungstechniker André Wellner

zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 79

104 Anerkennung einer Stiftung (Kommunal-Stiftung NRW)

Bezirksregierung
15.02.01-St.1190

Düsseldorf, den 1. März 2006

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

Kommunal-Stiftung NRW

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 23. Februar 2006 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 79

105 Anerkennung einer Stiftung („GEWOBAU Stiftung WohnLeben“)

Bezirksregierung
15.02.01-St. 1153

Düsseldorf, den 1. März 2006

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„GEWOBAU Stiftung WohnLeben“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1 und 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 20.02.2006 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 79

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

106 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Aktionsplans für den Bereich Oberhausen – Mülheimer Straße gemäß § 47 Abs. 5 Bundes- Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung
53.8/AP Oberhausen – Mülheimer Straße

Düsseldorf, den 2. März 2006

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat im Einvernehmen mit der Stadt Oberhausen den Entwurf eines Aktionsplanes zur Minderung der Feinstaubbelastung für den Bereich Oberhausen – Mülheimer Straße aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Aktionsplans sind die §§ 40, 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft – 22. BImSchV). Danach müssen die zuständigen Behörden einen Aktionsplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen vorsieht, wenn die Gefahr besteht, dass die durch die Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte oder Alarmschwellen in unzulässigem Umfang überschritten werden. Nach der 22. BImSchV gilt seit 01.01.2005 für Feinstaub (PM₁₀) im Jahresmittel ein Grenzwert von 40 µg/m³; der zulässige Tagesmittelwert von 50 µg/m³ darf darüber hinaus nur an maximal 35 Tagen im Jahr überschritten werden. Die im Aktionsplan festgelegten Maßnahmen müssen geeignet sein, die Gefahr der Überschreitung der Werte zu verringern oder deren Überschreitungszeitraum zu verkürzen.

Auf Grund der bisherigen Messungen in der Mülheimer Straße in Oberhausen durch das Landesumweltamt NRW muss damit gerechnet werden, dass der gesetzlich zulässige PM₁₀-Tagesmittelwert im Jahr 2006 mehr als 35 Mal überschritten wird. Damit hat die Bezirksregierung Düsseldorf die Verpflichtung, einen Aktionsplan zur Reduzierung der Feinstaubbelastung aufzustellen.

Um den gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können, müssen die Maßnahmen des Aktionsplans grundsätzlich zeitnah mit der 36. Überschreitung des Grenzwertes in Kraft gesetzt werden. Nach den bisherigen Messergebnissen ist dies bereits in Kürze zu erwarten. Daher soll der Aktionsplan spätestens zum 08.04.2006 wirksam werden. Zur vorbeugenden Minderung der Feinstaubbelastung können auch schon vorher Maßnahmen eingeleitet werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5 BImSchG die Öffentlichkeit über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Aktionsplans Oberhausen – Mülheimer Straße informiert und ihr die Möglichkeit eingeräumt, sich dazu zu äußern. Die Bekanntmachung und der Planentwurf werden auch im Internet der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) veröffentlicht.

Der Entwurf des Aktionsplanes Oberhausen – Mülheimer Straße wird in der Zeit vom 11.03.2006 bis 24.03.2006 öffentlich ausgelegt

beim Oberbürgermeister
der Stadt Oberhausen
Bereich Umweltschutz
Technisches Rathaus
Raum 605
Bahnhofstr. 66
46042 Oberhausen

sowie

beim Oberbürgermeister der
Stadt Oberhausen
Dezernat 2 – Bürgerservice –
Rathaus
Raum 17 (EG)
Schwartzstraße 72
46042 Oberhausen

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags:
8.30 Uhr – 12.00 Uhr und
14.00 Uhr – 16.00 Uhr
freitags:
8.30 Uhr – 12.00 Uhr

und

bei der Bezirksregierung Düsseldorf
Dienstgebäude Fischerstraße 2
40477 Düsseldorf
Zimmer 12.02.18

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags:
8.30 Uhr – 12.00 Uhr und
14.00 Uhr – 18.00 Uhr
freitags:
8.30 Uhr – 12.00 Uhr.

Die Einsicht in den Aktionsplan ist auch außerhalb der oben genannten Zeiten nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Anmerkungen zum Entwurf des Aktionsplans, die diesen kürzen, ändern oder ergänzen sollen, müssen bis spätestens 24. März 2006 der Bezirksregierung Düsseldorf (Postanschrift s.o. oder E-Mail luftreinhaltung@brd.nrw.de) vorliegen. Es wird darauf verwiesen, dass kein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung der Anmerkungen im Aktionsplan besteht; auch besteht keine Verpflichtung zu deren weiterer Erörterung.

Im Auftrag

Kaltwasser

**107 Genehmigungsverfahren
nach dem BImSchG für die wesentliche
Änderung der Kokerei Huckingen**

Bezirksregierung
56.8851.1.11/4762

Düsseldorf, den 9. März 2006

**Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung
der immissionsrechtlichen Genehmigung vom
13.01.2006 für die wesentliche Änderung der
Kokerei Huckingen durch:**

- Errichtung und Betrieb einer zweiten Koksofenbatterie und
- Erhöhung der Koks-Jahreskapazität von 1,08 Mio. Jahrestonnen auf 2,32 Mio. Jahrestonnen

Auf den von der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, Ehinger Straße 200 in 47259 Duisburg gestellten Antrag vom 31.05.2005, ergänzt am 13.07.2005 und zuletzt am 19.12.2005, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I. Tenor

1.

Der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, Ehinger Straße 200 in 47259 Duisburg wird unbeschadet der Rechte Dritter auf Grund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Ziffer 1.11 der Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - vom 24.07.1985 (BGBl. I. S. 1586) in der z. Z. gültigen Fassung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kokerei Huckingen durch Errichtung und Betrieb einer zweiten Koksofenbatterie und Erhöhung der Koks-Jahreskapazität von 1,08 Mio. Jahrestonnen auf 2,32 Mio. Jahrestonnen erteilt.

Standort: Werksgelände der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, Gemarkung Mündelheim, Flur 11, Flurstück 333 in 47259 Duisburg

Diese wesentliche Änderung der Kokerei Huckingen ist mit den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen verbunden. Diese sind Grundlage für die Eingangsdaten der vorgelegten Immissionsprognosen gewesen und sind damit maßgebend für die in diesem Genehmigungsverfahren beurteilten Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens:

a) im Anlagenbereich 0011: „Kohlevorbereitung“

Errichtung und Betrieb eines geschlossenen Transportsystems für die im Hafen angelieferte Kohle, einer neuen Kohlemahlanlage und eines neuen Kohlelagers mit automatischen Auf- und Abhaldegeräten, Einsatz von Petrolkoks mit einer Feuchte von minimal 8 % Wasser und einer relativen Menge von maximal 15 % Petrolkoks, bezogen auf die Gesamtkohleneinsatzmenge.

b) im Anlagenbereich 0012: „Koksofenanlage“

Errichtung und Betrieb einer zweiten Koksofenbatterie mit 70 Öfen inklusive Installation und Betrieb einer Einzelkammerdruckregelung sowie einer Stufenbeheizung, Installation und Betrieb einer erhöhten Absaugleistung der koksseitigen Entstaubung auf 220.000 m³/h, Installation und Betrieb eines auf den vorhandenen Druckmaschinen befindlichen Ofenfront-

Absaugesystems mit Schlauchfilteranlage für die Absaugung von 70.000 m³/h sowie Errichtung und Betrieb zweier neuer Löschtürme mit Immissionsschutzeinbauten (Höhe: 70 m) zur Einhaltung eines Emissionsfaktors von 10 g pro Tonne Koks.

c) im Anlagenbereich 0013: „Koksklassieranlage“

Anschluss der geplanten Koksverladung an die Entstaubung der Koksklassieranlage.

d) im Anlagenbereich 0014: „Kohlenwertstoffanlagen“

Ersatz der Schwefelsäureanlage sowie der NH₃-Spaltanlage durch zwei neue Claus-Anlagen und Ersatz diverser vorhandener Aggregate durch neue Aggregate.

e) im Anlagenbereich 0015: „Biologische Abwasserbehandlungsanlage“

Erhöhung der Kapazität zur Behandlung der Prozessabwässer von 80 m³/h auf 120 m³/h.

f) im Anlagenbereich 0018: „Kühlwasserwirtschaft“

Ersatz des vorhandenen Naturzugkühlturms durch einen Ventilatorkühlturm.

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kokerei Huckingen ist mit Bedingungen, Vorbehalten und Auflagen (Nebenbestimmungen) verbunden.

Die Bedingungen und Vorbehalte regeln insbesondere die Durchführung von Lärminderungsmaßnahmen und bauliche sowie sicherheitstechnische Anforderungen, die vor Bauausführung bzw. vor Inbetriebnahme einzuhalten sind.

Die Auflagen enthalten insbesondere Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Luftverunreinigungen und Lärm sowie Regelungen zur Sicherheitstechnik, zum Gewässerschutz und zum Arbeitsschutz.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

II.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund des § 10 Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **10.03.2006 bis einschließlich zum 23.03.2006** bei

der Bezirksregierung Düsseldorf
Zimmer 240 a
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Montag bis Freitag
von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und beim Bezirksamt Süd
– Bürgerservice Süd, Erdgeschoss –
Sittardsberger Allee 14
47049 Duisburg,
Montag bis Mittwoch und Freitag
von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie jeden
Donnerstag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben; dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Widerspruchsfrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der in der Rechtsbehelfsbelehrung genannten Frist bei der **Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 56), Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf** unter dem Aktenzeichen 56.8851.1.11/4762 von Personen, **die Einwendungen erhoben haben**, schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag
Dr. Böhm

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 81

**108 Zusammensetzung
des Braunkohlenausschusses des
Regierungsbezirks Köln**

Bezirksregierung
64.1-0.1

Düsseldorf, den 21. Februar 2006

**Hier: Wechsel bei den
stimmberechtigten Mitgliedern**

In entsprechender Anwendung von § 40 des Landesplanungsgesetzes vom 3. Mai 2005 und § 7 der DVO zur Braunkohlenplanung vom 10. Mai 2005 gebe ich bekannt, dass Herr Wilfried Woller sein Mandat als stimmberechtigtes Mitglied der Funktionalen Bank im Braunkohlenausschuss am 13.01.2006 niedergelegt hat.

Gemäß § 40 des LPlG beruft der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln auf Vorschlag der entsprechenden Organisation einen Nachfolger.

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 17.02.2006:

Herrn Frank Rolle
IG BCE, Bezirk Alsdorf
Otto-Brenner-Straße 4
52477 Alsdorf

als Nachfolger von Herrn Wilfried Woller gewählt.

Im Auftrag
Will

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 82

**109 Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG über
die Feststellung der UVP-Pflicht für ein
Vorhaben der Sachtleben Chemie GmbH,
Duisburg**

Bezirksregierung
56.8851.4.1-4787

Düsseldorf, den 9. März 2006

Die Sachtleben Chemie GmbH hat am 20.07.2005 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Schwefelsäurefabrik im Werk Duisburg-Homberg beantragt. Gegenstand des beantragten Vorhabens sind verschiedene apparative Änderungen in den Anlagengruppen 41 (Waschsäureklärung) und 42 (Waschsäurereinigung).

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Ich stelle daher gemäß § 3a Satz 1 UVPG fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Bergmann

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 82

**110 Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG über
die Feststellung der UVP-Pflicht für ein
Vorhaben der Sachtleben Chemie GmbH,
Duisburg**

Bezirksregierung
56.8851.4.1-4800

Düsseldorf, den 9. März 2006

Die Sachtleben Chemie GmbH hat am 31.08.2005 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Titandioxidfabrik durch verschiedene apparative Änderungen in den Anlagengruppen 12-17 (Weißbetrieb) im Werk Duisburg-Homberg beantragt.

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG auf-

geführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Ich stelle daher gemäß § 3a Satz 1 UVPG fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Bergmann

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 82

**111 Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Uniqema GmbH & Co. KG,
Emmerich**

Bezirksregierung
56-GV 02/06-MI

Düsseldorf, den 9. März 2006

Die Uniqema GmbH & Co. KG, Emmerich, hat am 08.12.2005 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der bestehenden Feuerungs-/Dampfkesselanlagen durch die dauerhafte Errichtung und den Betrieb der Feuerungs-/Dampfkesselanlage mit der Herstellungsnummer 14550 (BE 307) beantragt.

Gemäß § 3c Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu entscheiden, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach Durchführung dieser Einzelfallprüfung stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Bergmann

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 83

Sozialangelegenheiten

**112 Errichtung des
Kath. Kirchengemeindeverbandes
Mönchengladbach-Heinsberg**

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 24. Februar 2006

**Urkunde über die Errichtung
des Kath. Kirchengemeindeverbandes
Mönchengladbach-Heinsberg**

§ 1

Gemäß § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Bildung des Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Heinsberg im Gebiet der Regionen Mönchengladbach und Heinsberg mit Wirkung zum 1. März 2006 angeordnet.

§ 2

1. Der Kirchengemeindeverband führt die Bezeichnung Kirchengemeindeverband Mönchengladbach-Heinsberg. Das Amtssiegel des Kirchengemeindeverbandes trägt die gleiche Bezeichnung.
2. Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Mönchengladbach.
3. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Dem Kirchengemeindeverband gehören gemäß der Beschlussfassung ihrer Kirchenvorstände folgende Kirchengemeinden an
 - aus dem Dekanat Hochneukirch:
 - St. Georg, Jüchen-Neuenhoven
 - St. Jakobus der Ältere, Jüchen
 - St. Martin, Jüchen-Gierath
 - St. Pankratius, Jüchen-Neu-Garzweiler
 - St. Pantaleon, Jüchen-Hochneukirch
 - aus dem Dekanat Mönchengladbach-Mitte:
 - St. Elisabeth, Mönchengladbach
 - St. Maria Rosenkranz, Mönchengladbach
 - aus dem Dekanat Mönchengladbach Nordost:
 - Herz Jesu, Mönchengladbach-Bettrath
 - St. Dionysius, Korschenbroich-Kleinenbroich
 - St. Georg, Korschenbroich-Liedberg
 - St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach-Neuwerk
 - St. Marien, Korschenbroich-Pesch
 - St. Plus X, Mönchengladbach-Uedding
 - aus dem Dekanat Mönchengladbach-Ost:
 - Herz Jesu, Mönchengladbach-Pesch
 - St. Bonifatius, Mönchengladbach-Hardterbroich
 - St. Mariä Empfängnis, Mönchengladbach-Lürrip
 - aus dem Dekanat Mönchengladbach-Südwest:
 - Heilig Kreuz, Mönchengladbach
 - St. Hermann-Josef, Mönchengladbach-Speick
 - St. Matthias, Mönchengladbach-Günhoven
 - aus dem Dekanat Mönchengladbach-West:
 - St. Mariä Empfängnis, Mönchengladbach-Venn
 - St. Nikolaus, Mönchengladbach-Hardt
 - St. Peter, Mönchengladbach-Waldhausen

aus dem Dekanat Rheydt-Mitte:

Hl. Geist, Mönchengladbach-Geistenbeck
St. Marien, Mönchengladbach

aus dem Dekanat Rheydt-Odenkirchen:

St. Gereon, Mönchengladbach-Giesenkirchen
St. Josef, Mönchengladbach-Schelsen
St. Laurentius, Mönchengladbach-Odenkirchen
St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach-Meerkamp
St. Paul, Mönchengladbach-Mülfort

aus dem Dekanat Erkelenz:

Herz Jesu, Erkelenz-Kuckum
St. Antonius, Erkelenz-Tenholt
St. Josef, Erkelenz-Hetzerath
St. Michael, Erkelenz-Granterath
St. Pauli Bekehrung, Erkelenz-Lövenich
St. Valentin, Erkelenz-Venrath

aus dem Dekanat Gangelt-Selfkant:

St. Josef, Gangelt-Hastenrath
St. Maternus, Gangelt-Breberen
St. Urbanus, Gangelt-Birgden

aus dem Dekanat Heinsberg-Waldfeucht:

St. Hubertus, Heinsberg-Kirchhoven
St. Josef, Waldfeucht-Bocket
St. Lambertus, Waldfeucht
St. Nikolaus, Heinsberg-Rurkempfen
St. Severinus, Heinsberg-Karken

aus dem Dekanat Übach-Palenberg:

St. Dionysius, Übach-Palenberg-Frelenberg

aus dem Dekanat Wassenberg:

St. Georg, Wassenberg
St. Lambertus, Wassenberg-Birgelen
St. Mariä Himmelfahrt, Wassenberg-Ophoven
St. Martinus, Wassenberg-Steinkirchen-Effeld

aus dem Dekanat Wegberg:

St. Peter und Paul, Wegberg
St. Rochus, Wegberg-Rath-Anhoven
St. Vincentius, Wegberg-Beeck

Gleichzeitig genehmige ich die von den Kirchen-
vorständen zugrunde gelegte Satzung des Kirchen-
gemeindeverbandes.

Aachen, den 1. Februar 2006

† Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen fest-
gelegte Errichtung des Katholischen Kirchen-
gemeindeverbandes Mönchengladbach-Heinsberg,
bestehend aus den Kath. Kirchengemeinden St.
Georg in Jüchen-Neuenhoven, St. Jakobus der Äl-
tere in Jüchen, St. Martin in Jüchen-Gierath, St.
Pankratius in Jüchen-Neu-Garzweiler, St. Pantaleon
in Jüchen-Hochneukirch, St. Elisabeth in
Mönchengladbach, St. Mariä Rosenkranz in Mön-
chengladbach, Herz Jesu in Mönchengladbach-
Bettrath, St. Dionysius in Korschenbroich-Klein-
broich, St. Georg in Korschenbroich-Liedberg,
St. Mariä Himmelfahrt in Mönchengladbach-Neu-
werk, St. Marien in Korschenbroich-Pesch, St.
Pius X in Mönchengladbach-Uedding, Herz Jesu
in Mönchengladbach-Pesch, St. Bonifatius in
Mönchengladbach-Hardterbroich, St. Mariä Emp-
fängnis in Mönchengladbach-Lürrip, Heilig Kreuz

in Mönchengladbach, St. Hermann-Josef in Mön-
chengladbach-Speick, St. Matthias in Mönchen-
gladbach-Günhoven, St. Mariä Empfängnis in
Mönchengladbach-Venn, St. Nikolaus in Mön-
chengladbach-Hardt, St. Peter in Mönchenglad-
bach-Waldhausen, Hl. Geist in Mönchengladbach-
Geistenbeck, St. Marien in Mönchengladbach,
St. Gereon in Mönchengladbach-Giesenkirchen,
St. Josef in Mönchengladbach-Schelsen, St. Lauren-
tius in Mönchengladbach-Odenkirchen, St. Mariä
Himmelfahrt in Mönchengladbach-Meerkamp, St.
Paul in Mönchengladbach-Mülfort, Herz-Jesu in
Erkelenz-Kuckum, St. Antonius in Erkelenz-Ten-
holt, St. Josef in Erkelenz-Hetzerath, St. Michael
in Erkelenz-Granterath, St. Pauli Bekehrung in
Erkelenz-Lövenich, St. Valentin in Erkelenz-Ven-
rath, St. Josef in Gangelt-Hastenrath, St. Mater-
nus in Gangelt-Breberen, St. Urbanus in Gangelt-
Birgden, St. Hubertus in Heinsberg-Kirchhoven,
St. Josef in Waldfeucht-Bocket, St. Lambertus in
Waldfeucht, St. Nikolaus in Heinsberg-Rurkem-
pen, St. Severinus in Heinsberg-Karken, St. Dio-
nysius in Übach-Palenberg-Frelenberg, St. Georg
in Wassenberg, St. Lambertus in Wassenberg-Bir-
gelen, St. Mariä Himmelfahrt in Wassenberg-
Ophoven, St. Martinus in Wassenberg-Steinkir-
chen-Effeld, St. Peter und Paul in Wegberg, St.
Rochus in Wegberg-Rath-Anhoven und St. Vincen-
tius in Wegberg-Beeck, wird hiermit für den staatli-
chen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen
im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25.
Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 21. Februar 2006

Im Auftrag
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 83

113

Errichtung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Kempfen-Krefeld/Viersen

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 24. Februar 2006

Urkunde über die Errichtung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Kempfen/Viersen

§ 1

Gemäß § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 1
des Gesetzes über die Verwaltung des katholi-
schen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird
nach Zustimmung der Kirchengemeinden der betei-
ligten Kirchengemeinden die Bildung des Kirchen-
gemeindeverbandes Krefeld-Kempfen/Viersen im
Gebiet der Regionen Krefeld und Kempfen-Viersen
mit Wirkung zum 1. März 2006 angeordnet.

§ 2

1. Der Kirchengemeindeverband führt die Be-
zeichnung Kirchengemeindeverband Krefeld-
Kempfen/Viersen. Das Amtssiegel des Kirchen-
gemeindeverbandes trägt die gleiche Bezeich-
nung.

2. Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Viersen.
3. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Dem Kirchengemeindeverband gehören gemäß der Beschlussfassung ihrer Kirchenvorstände folgende Kirchengemeinden an
 - aus dem Dekanat Krefeld-Bockum/Oppum:
Hl. Schutzengel, Krefeld-Oppum
St. Karl Borromäus, Krefeld-Oppum
 - aus dem Dekanat Krefeld-Ost:
St. Andreas, Krefeld-Gellep-Stratum
St. Margareta und Mariä Himmelfahrt, Krefeld-Linn
St. Peter, Krefeld-Uerdingen
 - aus dem Dekanat Meerbusch:
St. Nikolaus, Meerbusch-Osterrath
St. Stephanus, Meerbusch-Lank
 - aus dem Dekanat Nettetal-Grefrath:
St. Laurentius, Grefrath
St. Vitus, Grefrath-Oedt
 - aus dem Dekanat Willich:
St. Johannes Baptist, Willich-Anrath
St. Mariä Empfängnis, Willich-Neersen

Gleichzeitig genehmige ich die von den Kirchenvorständen zugrunde gelegte Satzung des Kirchengemeindeverbandes.

Aachen, den 16. Februar 2006

† Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Kempen/Viersen, bestehend aus den Kath. Kirchengemeinden Hl. Schutzengel in Krefeld-Oppum, St. Karl Borromäus in Krefeld-Oppum, St. Andreas in Krefeld-Gellep-Stratum, St. Margareta und Mariä Himmelfahrt in Krefeld-Linn, St. Peter in Krefeld-Uerdingen, St. Nikolaus in Meerbusch-Osterrath, St. Stephanus in Meerbusch-Lank, St. Laurentius in Grefrath, St. Vitus in Grefrath-Oedt, St. Johannes Baptist in Willich-Anrath und St. Mariä Empfängnis in Willich-Neersen, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 21. Februar 2006

Im Auftrag
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 84

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**02 11/
 475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach